

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

26.

Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung – Statut

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat mit Dekret vom 10. September 2021 (Ord.-Zl.: 12 PH 5-21) mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2021 eine neue Satzung der „Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung“ in Kraft gesetzt.

27.

Private Pädagogische Hochschule Augustinum – Statut

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat mit Dekret vom 10. September 2021 (Ord.-Zl.: 12 PH 6-21) mit Wirksamkeit 1. Oktober 2021 ein neues Statut der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum erlassen.

28.

PGR-Wahl 2022 – Diözesane Wahlkundmachung

1. Der Termin für die Pfarrgemeinderatswahl ist mit Sonntag, 20. März 2022 (einschließlich Vorabend) festgelegt. Die Pfarrgemeinderats-Periode dauert fünf Jahre, bis zum Jahr 2027.
2. Zum angegebenen Wahltermin wählen alle Pfarren, Exposituren und selbstständigen Seelsorgestellen einen Pfarrgemeinderat. Sollte aus schwerwiegenden Gründen keine Wahl durchgeführt werden können oder der Wahltermin vom festgelegten Zeitpunkt abweichen, hat der Pfarrgemeinderat unter Angabe der Gründe beim Ordinarius um Dispens anzusuchen. Nach Prüfung des Antrags durch die diözesane Wahlkommission wird vom Ordinarius in begründeten Fällen eine Dispens erteilt. In diesem Fall sind in der bevorstehenden PGR-Periode Pfarrversammlungen abzuhalten.
3. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist in jeder Pfarrgemeinde der amtierende Pfarrgemeinderat zuständig. Dieser setzt dazu den Wahlvorstand ein.

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

26. Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung – Statut
27. Private Pädagogische Hochschule Augustinum – Statut
28. PGR-Wahl 2022 – Diözesane Wahlkundmachung

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

19. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
Anhang 1: Begleitbrief Bischof
Anhang 2: Anweisungen DGS
Anhang 3: Vorlage_Prävention_Liturgie
Anhang 4: Vorlage_Prävention_Zusammenkünfte
Anhang 5: Verordnung_Schulgottesdienste
Anhang 6: RIS - 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 15.09.2021

4. Auf eine ausgewogene Vertretung der Pfarrgemeinde im neuen Pfarrgemeinderat ist zu achten.
5. Als gängige Wahlmodelle gelten das Kandidat/innenlistenmodell, das Urwahlmodell, die Kandidat/innenliste mit Ergänzungswahl, das Sprengelwahlmodell und das „Feldbacher Modell“ sowie das Gruppenwahlmodell.
6. Pfarren, die versuchsweise oder aus einem speziellen Anlass einen anderen Wahlmodus als die geltenden anwenden wollen, müssen vor der Wahlkundmachung im Pfarrgemeinderat einen entsprechenden Beschluss fassen und den beschriebenen Wahlmodus der diözesanen Wahlkommission zur Genehmigung vorlegen. Nach der Wahl sind die Erfahrungen mit dem neuen Wahlmodus der diözesanen Wahlkommission schriftlich zu berichten. Kriterien für alle außerordentlichen Wahlmodelle sind:
 - a) Die Wahl findet zum angegebenen Termin statt.
 - b) Alle Wahlberechtigten der Pfarrgemeinde haben ohne Schwierigkeit die Gelegenheit zur Stimmabgabe.

- c) Die Wahlberechtigten haben eine echte Möglichkeit zur Auswahl bei den Kandidat/innen.
 - d) Der zu erprobende Wahlmodus muss in seinen wesentlichen Punkten schriftlich festgelegt sein und den Wahlberechtigten bekannt gegeben werden.
7. Für die Begleitung der Pfarrgemeinderatswahl ist der Fachbereich Pastoral & Theologie verantwortlich. Dieser stellt auch entsprechende Unterlagen zur Verfügung.
8. Fristen für die PGR-Wahl
- a) Errichtung des pfarrlichen Wahlvorstandes: bis spätestens 12 Wochen vor der Wahl (das ist am 26. Dezember 2021).
 - b) Ankündigung der Wahl: bis spätestens 10 Wochen vor der Wahl (das ist am 9. Jänner 2022).
 - c) Möglichkeit der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen: sinnvoll bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl (das ist am 6. Februar 2022).
 - d) Bekanntgabe der Kandidat/-innen: bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl (das ist am 27. Februar 2022).
 - e) Auflegen des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme: sinnvoll bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl (das ist am 6. März 2022).
 - f) Errichtung von Wahlkommissionen pro Wahllokal: bis spätestens 1 Woche vor der Wahl (das ist am 13. März 2022).
 - g) Wahl des Pfarrgemeinderates: Sonntag, 20. März 2022 (einschließlich Vorabend).
 - h) Meldung des pfarrlichen Wahlergebnisses erfolgt durch die elektronische Erfassung des Ergebnisses am Wahltag.
 - i) Anfechtung der Wahl: bis längstens zwei Wochen nach der Wahl (das ist am 3. April 2022).
 - j) Konstituierung des Pfarrgemeinderates: bis längstens 4 Wochen nach der Wahl (das ist am 17. April 2022).
 - k) Elektronische Erfassung bzw. Meldung des genauen pfarrlichen Wahlergebnisses (PGR-Vorstand, Liste aller Mitglieder, Wirtschaftsrat, ...) bis spätestens 24. Juni 2022.

Diözesane Wahlkommission PGR-Wahl 2022

MMag. Johannes F. Baier MA, Pfarrer, Seelsorgeraumleiter von Graz Nord

Florian Schachinger, Handlungsbevollmächtigter für Pastoral, Seelsorgeraum Sulm-Saggautal, Regionalkoordinator der Region Südweststeiermark, Pastoralreferent

Dr. Matthias Rauch, Kanzler der Diözese Graz-Seckau

Dr. Stefanie Schwarzl-Ranz, Leiterin des Fachbereichs Pastoral & Theologie

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

REGIONEN

Mit 1. September 2021:

REGION STEIERMARK MITTE

Seelsorgeraum Kaiserwald

Cabeza Roura Cesar Jorge zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Seelsorgeraum Leibnitzer Feld

Gjinaj Sr. Lendita zur Pastoralen Mitarbeiterin im Schloss Seggau.

Taći Sr. Kristijana zur Pastoralen Mitarbeiterin im Schloss Seggau.

Mit 13. September 2021:

REGION OBERSTEIERMARK WEST

Seelsorgeraum Oberwölz-Scheifling

Dorfer Mag. Karin zur Pastoralen Mitarbeiterin im Seelsorgeraum mit der Dienstzuweisung an die Pfarren Frojach, Oberwölz, St. Peter am Kammersberg und Schönberg-Lachtal.

Mit 15. September 2021:

REGION OBERSTEIERMARK OST

Seelsorgeraum St. Michael

Homann P. Mag. Egon OSB, Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von Kalwang, Kammern, Mautern, Traboch und Wald am Schoberpaß, zum Leiter des Seelsorgeraums.

Schönberger Mag. Martin, Pfarrer von St. Michael in Obersteiermark, Kraubath und St. Stefan ob Leoben, zum Leiter des Seelsorgeraums.

Mit 1. Oktober 2021:

REGION OBERSTEIERMARK OST

Seelsorgeraum Oberes Mürztal

Neugebauer Mag. Peter zum Pastoralreferenten für den Seelsorgeraum (Rückkehr aus Bildungskarenz).

Seelsorgeraum St. Michael

Fischer-Felgitsch P. Mag. Wolfgang OSB zum Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Kalwang, Kammern, Mautern, Traboch und Wald am Schoberpaß.

REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Seelsorgeraum Sulm-Saggautal

Brunner Mag. Maria zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

B) Entbunden

Mit 30. September 2021:

Fischer-Felgitsch P. Mag. Wolfgang OSB als Provisor (Can. 517 § 1 CIC) in Kalwang, Kammern, Mautern, Traboch und Wald am Schoberpaß.

C) Freistellung beendet

Mit 31. August 2021:

Juchno Dr. Miroslaw, Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht, als Mitarbeiter an der Apostolischen Nuntiatur in Wien.

D) Verstorben

Putz P. Alfred MCCJ, Geistlicher Rat, am 9. September 2021 in Graz, am 14. September 2021 in Graz beigesetzt.

Geboren am 7. Dezember 1938 in Anger, Priesterweihe am 5. Juli 1964 in Graz; 1965 – 1971 Missionseinsatz in Peru, 1971 – 1982 Verantwortlicher für das „Werk des Erlösers“, Mitarbeiter in der Aktion MISSIO und Verwalter des Missionshauses Maria Fatima in Unterpremstätten, 1982 – 1984 Seelsorger für die Studierenden und Katecheten an der Religionspädagogischen Akademie in Graz, 1984 – 1990 Seelsorger in Graz-Messendorf, 1984 – 1988 Rektor des Missionshauses Messendorf, 1990 – 1997 Missionseinsatz in Peru, 1997 – 2014 Rektor und bis 2021 auch Verwalter des Missionshauses Messendorf, 1999 – 2014 Seelsorger in Aotal und von 2003 – 2014 auch Stationskaplan in Graz-Messendorf, 2014 – 2021 Stationskaplan in Aotal; wohnhaft Graz.

R. i. p.

E) Laien im pastoralen Dienst

Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. Oktober 2021:

Freitag Andrea als Pastoralreferentin in der Pflegeheimseelsorge (Rückkehr aus Karenz).

Beendet

Mit 30. September 2021:

Hatzl Mag. Josef, Pastoralreferent in Graz-St. Andrä und für den Seelsorgeraum Graz-Nordwest, als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge.

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 12. September 2021:

Rack Stefanie, BEd als Pastoralassistentin für Rein, Gratwein und Maria Straßengel, zuletzt Karenz.

Mit 30. September 2021:

Kaltenegger Brigitte, als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Hartberg.

III. MITTEILUNGEN

19. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhänge 1–6

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Oktober 2021

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Matthias Rauch
Kanzler

DR. WILHELM KRAUTWASCHL
DIÖZESANBISCHOF VON GRAZ-SECKAU

Graz am 15. September 2021

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Mit heutigem Tag treten neue Bestimmungen im Umgang mit der COVID-Pandemie in Kraft. Die Verordnung des Gesundheitsministeriums wurde in der Nacht zum 14. September veröffentlicht - hier ist die konsolidierte Fassung der entsprechenden Verordnung mit Gültigkeit vom 15. September 2021 abrufbar: <https://bit.ly/3nAuT0k>. Gestern Nachmittag hat die Österreichische Bischofskonferenz die ab sofort gültige Rahmenordnung (<https://bit.ly/3AgtOON>) veröffentlicht.

Als Teil unserer Gesellschaft wie auch als Verantwortung Tragende für die Kirche in ihren vielen Lebensäußerungen wissen wir uns zum einen den Menschen, die uns anvertraut sind, verpflichtet. Zum einen sind die Maßnahmen, die vorgegeben sind, mitzutragen, weil die Konfusion ohnedies schon groß ist und die Gesellschaft weiter auseinander driftet. Zum anderen dürfen wir uns erneut und verstärkt eingeladen wissen, die Nöte derer, die derzeit unter der Pandemie in den Krankenhäusern und Intensivstationen sowie zu Hause und in den Pflegeheimen leiden und arbeiten, abgesondert sind u.ä.m., im Gebet und in der Feier der Gottesdienste - wenn auch mit einigen Beschränkungen - vor Gott hintragen. Auch das Seufzen derer, die sich ein Ende der Pandemie wünschen und jener, die psychisch von alledem beeinträchtigt sind, dürfen wir dankbar für die Begleitung Gottes auch in dieser Zeit vor ihn hintragen. Es geht vor allem nicht nur um das persönliche Befinden, sondern auch darum, dass etwa andere durch das eigene Verhalten beeinträchtigt werden können. Beispiele rund um diesbezügliche Schwierigkeiten im kirchlichen Leben können beim Krisenstab erfragt werden. Nach wie vor - ob es uns gefällt oder nicht - kann mit einigen einfachen Maßnahmen (Hygiene, Abstand, Maske, Test/Impfung) diese unsere Verantwortung gut gelebt werden - dies gilt auch für den Fall, dass man gegebenenfalls selbst infiziert ist.

Wie gewohnt, sind auf unserer Website alle Fragestellungen aktuell zusammengefasst (<https://bit.ly/3dHGSmj>) - die Einarbeitung aller Neuerungen wird freilich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Auch das Krisentelefon steht zur Verfügung - in der Hoffnung, dass mittlerweile viele schon in Eigenverantwortung innerhalb der Vorgaben ihre Entscheidungen zum Wohl ihrer Anvertrauten treffen.

Gehen wir vertrauend auf Seine Nähe in die kommenden Wochen, die uns - vom Schulbeginn beginnend - herausfordern werden. Ich danke Ihnen von Herzen für Ihr Mittragen und erbitte Ihnen und Euch allen ich von Herzen den Segen Gottes,



+Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

(AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 15. September 2021

Die (An)Weisungen für Gottesdienste in der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Vereinbarung mit den Religionsgesellschaften und der daraus sich ergebenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (**wirksam ab 15. September 2021 - <https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>**).

Damit Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, müssen untenstehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Wesentliche Voraussetzungen sind Eigenverantwortung und Rücksichtnahme.

INHALTSÜBERSICHT

Gottesdienste	2
Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)	2
Feier der Beichte	4
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	5
Schulgottesdienste	5
Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass	5
Taufen	5
Trauungen	6
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	6
Erstkommunion	7
Firmung	8
Zusammenkünfte (vormals: „Veranstaltungen“)	8
Eltern-Kind-Gruppen, Zwingerl-treffen	9
Wallfahrten, Prozessionen, Pfarrrreisen	9
Flohmärkte	9
Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit inkl. betreute Ferienlager	9
Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte)	10
Weitere Bereiche	10
Orte der beruflichen Tätigkeit	10
Besprechungen/Sitzungen im beruflichen und im ehrenamtlichen Kontext	11
Vermietung Von Räumlichkeiten für Veranstaltungen	11
Beherbergung	11
3-G-Regel	12

ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

<p>Grundregel</p>	<p>Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten und liturgische Dienste). Ein Mindestabstand ist nicht notwendig. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen MNS tragen. • Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. • der Vorsteherdienst nach dem Einzug bis zur Kommunion • Bei gleichbleibender Gottesdienstgemeinschaft (z. B. Konvent, ...) kann der Leiter der Feier die Mitfeiernden dann von der FFP2-Masken-Pflicht entbinden, wenn die 3-G-Regel angewandt und kontrolliert wird. • Im Freien entfällt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. <p>Von dieser Grundregel des verpflichtenden Tragens einer FFP2-Maske kann dispensiert werden, wenn die 3-G-Regel unter Einhaltung der entsprechenden allgemein gültigen Hygienemaßnahmen angewandt und kontrolliert wird. Der 3-G-Nachweis wird vor dem Eingang kontrolliert. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden. Sollte jemand keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, kann diese Person die Testung mit einem selbst mitgebrachten Selbsttestkit durchführen. Andernfalls kann diese Person nur mit FFP2-Maske an einem ihm zugewiesenen Platz in der Kirche mit einem Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Mitfeiernden teilnehmen.</p> <p>Für die Dispens von der Grundregel sowie für die Durchführung und Kontrolle der 3-G-Regel ist der zuständige Pfarrer oder ein/e von ihm Beauftragte/r verantwortlich.</p> <p>Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.</p>
<p>weitere Hygienemaßnahmen</p>	<p>Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien! Flächen oder Gegenstände (z. B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häufig</p>

	<p>gereinigt und desinfiziert werden. <i>Bitte beachten Sie ggf. die Vorgaben des Denkmalschutzes für diese Maßnahmen!</i></p> <p>Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.</p> <p>Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.</p>
Vorsteherdienst	<p>Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel die Maske nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. In dieser Zeit müssen zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.</p>
Liturgische Dienste	<p>unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier • Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Lektor/in, Kantor/in, Solist/in etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit. • Vor allem die/der Vorsteher/in einer Feier sowie die Kommunionsspendenden sind verpflichtet, einen 3-G-Nachweis zu erbringen. Die Einhaltung der 3-G-Regel ist vor der Feier dem für den Feierort zuständigen Priester oder von ihm Beauftragten schriftlich nachzuweisen. • Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – keinen liturgischen Dienst ausüben.
Weihwasserbecken	<p>Weihwasserbecken dürfen befüllt werden.</p> <p>Das Wasser muss mind. 2x pro Woche gewechselt und das Becken gründlich gereinigt werden.</p> <p>Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.</p> <p>Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.</p>
Musik	<p>Keine Einschränkung beim Gemeindegesang.</p> <p>Ensemble- und Chorgesang (inkl. Kinder- und Jugendchöre) sowie Instrumentalmusik im Gottesdienst ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich 3-G-Nachweis: Ensemble- bzw. Chorleiter/innen sowie Organist/innen bzw. Einzelmusiker/innen müssen diesen gegenüber Pfarrer bzw. einer von ihm beauftragten Person erbringen. Mitglieder von Ensembles bzw. Chören erbringen ihn der/dem Ensemble- bzw. Chorleiter/in gegenüber. • Mindestabstand und FFP2-Masken-Pflicht entfallen.

Friedensgruß	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel)
Gabenbereitung	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und schließlich vom Priester konsumiert wird. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an (außer wenn die 3-G-Regel angewandt wird; dann entfällt auch während der Kommunion die FFP2-Masken-Pflicht) und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ ist erlaubt.
Kommunionsspender/innen	Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend – in geschlossenen Räumen und im Freien (auch wenn die 3-G-Regel angewandt wird) Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten (betrifft auch Konzelebranten, die die Kommunion austeilen). Bei ärztlicher Masken-Befreiung ist kein Dienst als Kommunionsspender/in möglich!
Kommunionempfang	Handkommunion vorrangig und dringend empfohlen keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten [diese können ggf. per intinctionem das Blut Christi empfangen] Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ können gesprochen werden. Mundkommunion entweder gesondert (eigener Kommunionsspender) oder im Anschluss an die Handkommunion durchführbar. Die Gefäße werden nach der Kommunion oder nach der Eucharistiefeier vom Hauptzelebranten purifiziert.

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum oder im Freien stattfinden.
-------------------	--

	<p>Die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, muss gewahrt bleiben.</p> <p>Hilfreich kann das zusätzliche Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch zwischen den Personen sein, andernfalls ist in geschlossenen Räumen das Tragen einer FFP2-Maske für beide Seiten verpflichtend.</p>
--	--

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

In Pflegeheimen und Krankenhäusern	<p>In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.</p> <p>Verpflichtende Einhaltung aller gültigen Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Desinfektion, FFP2-Masken-Pflicht, ...) der jeweiligen Träger-Organisation.</p>
Außerhalb von Pflegeheimen und Krankenhäusern	<p>Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.</p> <p>Der Kommunionsspendende muss trotz der 3-G-Regel eine FFP2-Maske tragen.</p> <p>Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.</p>

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Gottesdienstliche Feiern in kirchlichen Räumen bzw. auf kirchlichem Grund sind unter Beachtung der (An)Weisungen für Gottesdienste möglich.</p> <p>Gottesdienstliche Feiern in schulischen Räumen bzw. auf schulischem Grund sind unter Beachtung der Vorgaben des Bildungsministeriums möglich.</p> <p>(siehe Anhang: Gottesdienste und andere rituelle Feiern, Schuljahr 2021/2022)</p>
-------------------	---

RELIGIÖSE FEIERN AUS EINMALIGEM ANLASS

TAUFEN

Grundregel	<p>FFP2-Masken-Pflicht für alle Mitfeiernden</p> <p>Ausnahme: Wenn auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen wird, dass statt der FFP2-Masken-Pflicht ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.</p>
Ablauf	<p>Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.</p>

	<p>Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske (Ausnahme: s.o.) möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden. Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Taufspender in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.</p> <p>Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske (Ausnahme: s.o.) für den Taufspender verpflichtend.</p> <p>Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.</p> <p>Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.</p>
Präventionskonzept	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Taufe nach Absprache mit der Tauffamilie anzuwenden
Kontaktmanagement	Die Tauffamilie ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

TRAUUNGEN

Grundregel	<p>FFP2-Masken-Pflicht für alle Mitfeiernden; Ausnahme: Wenn auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen wird, dass statt der FFP2-Masken-Pflicht ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden. Bei Feiern im Freien entfällt die FFP2-Masken-Pflicht. Ein Spalier der Gäste kann unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands stattfinden.</p>
Präventionskonzept	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Trauung nach Absprache mit dem Brautpaar anzuwenden
Kontaktmanagement	Das Brautpaar ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	<p>Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben sind Totenwachen und -gebete, Begräbnismessen und Wort-Gottes-Feiern möglich.</p> <p>Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich</p> <p>Bitte auf die Kürze der Feiern achten (viele Personen am selben Ort für längere Zeit, wenn etwa auch der Rosenkranz vor der Messe gemeinsam gebetet wird).</p> <p>Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse.</p> <p>Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.</p>
FFP2-Maske	Nur in Innenräumen verpflichtend (Ausnahme: siehe Allgemeine Regeln ganz oben)
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

ERSTKOMMUNION

Grundregel	<p>Die Erstkommunion ist eine liturgische Feier, keine Schulveranstaltung; es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern.</p> <p>Für Zusammenkünfte vor und nach der Erstkommunion gelten die staatlichen Vorgaben.</p>
FFP2-Maske	<p>In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für die Erstkommunionkinder – diese tragen einen Mund-Nasen-Schutz – und Konzelebranten).</p> <p>Ausnahme 1: Wird die Erstkommunion von nur einer Schulklasse gefeiert und sitzen die Kinder als Gruppe gesondert, benötigen sie keinen Mund-Nasen-Schutz.</p> <p>Ausnahme 2: Wird auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen, dass statt der FFP2-Masken-Pflicht ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist, entfällt die FFP2-Masken-Pflicht. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.</p> <p>Im Freien entfällt die FFP2-Masken-Pflicht.</p>
Präventionskonzept und Kontaktmanagement	<p>verpflichtend durch die Pfarre zu erstellen im Vorfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung des Präventionskonzepts mit den Familien der Erstkommunionkinder • Die Familien der Erstkommunionkinder geben eine Liste mit zumindest Namen, Adresse und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen in der Pfarre ab.
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

FIRMUNG

Grundregel	Es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern. Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten Für Zusammenkünfte vor und nach der Firmung gelten die staatlichen Vorgaben.
Firmspender	Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, hat der Herr Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Dekret vom 27. November 2020 (Ord.-Zl.: 9 Fi 25-20) allen Pfarrern, Provisoren, Administratoren und Vikaren für das Jahr 2021 die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC erteilt. (KVBI 2020,I,22)
Mund-Nasen-Schutz	In geschlossenen Räumen FFP2-Maske verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes Ausnahme: Wird auf Initiative der feiernden Gemeinschaft vom Vorsteher der Feier im Vorfeld die Entscheidung getroffen, dass statt der FFP2-Masken-Pflicht ein 3-G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist, entfällt die FFP2-Masken-Pflicht . Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden. Im Freien entfällt die FFP2-Masken-Pflicht .
Firmhandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände (Ausnahme: s.o.). • Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen • Das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt. • Der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein.
Präventionskonzept und Kontaktmanagement	verpflichtend durch die Pfarre zu erstellen im Vorfeld: <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung des Präventionskonzepts mit den Firmlingen • Die Firmlinge geben eine Liste mit zumindest Namen, Adressen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen in der Pfarre der Feier ab. Vorlage für das Präventionskonzept: siehe E-Mail-Anhang
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“ Während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

ZUSAMMENKÜNFTE (VORMALS: „VERANSTALTUNGEN“)

inkl. Pfarrfeste, Agapen, Pfarrcafe

Grundregel	Teilnehmende müssen vor der Veranstaltung ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen (3-G-Nachweis) Anzeigenpflicht ab 101 Personen Bewilligungspflicht ab 501 Personen
FFP2-Maske	keine FFP2-Masken-Pflicht
COVID-19 Beauftragte/r und Präventionskonzept	ab 101 Teilnehmenden notwendig
Mindestabstand	Kein Mindestabstand mehr notwendig.
Verköstigung	analog zu Gastronomie erlaubt auch Konsumation im Stehen erlaubt Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)

ELTERN-KIND-GRUPPEN, ZWERGERL-TREFFEN

Grundregel	3-G-Regel ist anzuwenden keine FFP2-Masken-Pflicht
Gruppengröße	keine Beschränkung der Gruppengröße

WALLFAHRTEN, PROZESSIONEN, PFARRREISEN

Regel	Die 3-G-Regel ist unbedingt anzuwenden. Für Verpflegung und Unterkunft sind die gesetzlichen Vorgaben für den jeweiligen Bereich einzuhalten.
--------------	---

FLOHMÄRKTE

Grundregel	in geschlossenen Räumen: FFP2-Masken-Pflicht Konsumation von Speisen und Getränken ist möglich, die Gastronomie-Regeln sind anzuwenden! Ein Präventionskonzept und ein/e Präventionsbeauftragte/r sind notwendig.
-------------------	---

AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT INKL. BETREUTE FERIENLAGER

Gruppenstunden (Ministrant/innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...), div. Lager und Ferienaktionen

Grundregel	Einlass der Teilnehmenden und Betreuungspersonen nur mit einem 3-G-Nachweis (siehe unten), der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.
FFP2-Maske	entfällt
COVID-19-Beauftragter, Präventionskonzept und Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde	ab 101 Teilnehmenden notwendig

Kontaktmanagement	<p>Verpflichtend mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>
--------------------------	---

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	3-G-Regel (getestet/geimpft/genesen) verpflichtend keine Begrenzung der Personenzahl bei Proben keine Anzeigepflicht keine Abstands- und FFP2-Masken-Pflicht
K Kontaktdatenerfassung	notwendig
Verköstigung	Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nach den Regeln der Gastronomie möglich.
Nähere Informationen	https://www.chorverband.at/

WEITERE BEREICHE

ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Grundregel für Mitarbeitende, Priester und Diakone	<p>Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Priester und Diakone sind verpflichtet, die 3-G-Regel zu erfüllen (für Ungeimpfte bedeutet das beispielsweise, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorzulegen ist – das Aufsuchen von Teststationen ist grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit zu erledigen). Der Nachweis ist unaufgefordert der/dem Vorgesetzten vorzulegen.</p> <p>Die Nichteinhaltung der 3-G-Regel in einem Ausnahmefall ist stets zu begründen. Der Dienstgeber behält sich die Möglichkeit von Konsequenzen vor.</p> <p>Die Verantwortlichen jeder Ebene haben dafür zu sorgen, dass der Betrieb weiterhin gewährleistet ist. Sie haben zu prüfen, ob die Anwesenheit am Ort der Tätigkeit (in der Regel: Büro) notwendig ist bzw. welche begleitende Maßnahmen zu treffen sind. Teams haben ihre Tätigkeit so zu gestalten, dass nach</p>
---	--

	<p>Möglichkeit nicht durch gemeinsame Präsenz alle gleichzeitig ausfallen könnten.</p> <p>Begegnungsflächen (Gang, Sozialraum, WC, ...): Es steht jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter frei, trotz der 3-G-Regel eine FFP2-Maske auf den allgemeinen Begegnungsflächen und bei Kontakten im Arbeitsraum zu tragen. Empfohlen wird, dass sich Geimpfte und Genesene mindestens einmal in der Woche testen lassen (vor allem PCR-Test).</p> <p><u>Für Ordinariat gilt:</u> Für Gäste und Besucher von außen wird die 3-G-Regel durch den Portier kontrolliert.</p> <p><u>Für Pfarre und Einrichtung gilt:</u> Eine Kontrolle der 3-G-Regel wird dringend angeraten. Sofern in näherer Umgebung eine Testmöglichkeit nicht gegeben ist, ist dringend eine FFP2-Maske zu tragen.</p>
COVID-19-Bbeauftragte/r und Präventionskonzept bei mehr als 51 Dienstnehmer/innen	Ab 52 Beschäftigten braucht es eine/n COVID-19-Bbeauftragte/n und ein Präventionskonzept (unabhängig von gleichzeitiger Anwesenheit oder Parteienverkehr) (siehe §9 Abs 4).
Kontaktmanagement	Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind mittels Anwesenheitsliste zu protokollieren, sofern die Aufenthaltsdauer voraussichtlich 15 Minuten überschreitet.
FFP2-Maske	Bei 3-G-Nachweis entfällt die Verpflichtung zur FFP2-Maske.
Kundenbereiche	Im Kundenbereich gilt für externe Besucher/innen die 3-G-Regel oder eine FFP2-Masken-Pflicht.

BESPRECHUNGEN/SITZUNGEN IM BERUFLICHEN UND IM EHRENAMTLICHEN KONTEXT

Grundregel	Bei allen Zusammenkünften – unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden – gilt im kirchlichen Bereich die 3-G-Regel, für deren Einhaltung und Kontrolle die/der Leiter/in der Zusammenkunft oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r verantwortlich ist. Bei Personen, die keinen Nachweis der 3-G-Regel vorweisen, hat die/der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass diese an der Zusammenkunft nicht teilnehmen.
-------------------	--

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	COVID-19-Bestimmungen sind vom Veranstaltenden (=Mieter/in) einzuhalten, inkl. Präventionskonzept Auflagen siehe Abschnitt Zusammenkünfte
-------------------	--

BEHERBERGUNG

Grundregel	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter/innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen. Anwendung der 3-G-Regel COVID-Bbeauftragte/r und Präventionskonzept notwendig
Kontaktmanagement	ergibt sich aus der Anmeldung

3-G-REGEL

Verpflichtender schriftlicher Nachweis (inkl. Besprechung/Sitzung).

→ Kinder und Jugendliche **bis zum vollendeten 12. Lebensjahr** benötigen KEINEN 3-G-Nachweis!

getestet

- PCR-Tests (gültig für 72 Stunden) – z. B. Teststraße, Apotheke ...
- Antigen-Tests (gültig für **24 Stunden**) – z. B. Teststraße, Apotheke ...
- Selbsttest mit Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem (gültig für 24 Stunden)

geimpft

- Ab dem 22. Tag bis **max. 270 Tage** nach erster Teilimpfung
- Nach zweiter Impfung muss **360 Tage** lang nicht getestet werden
- **Ist nur eine Impfung vorgesehen: ab dem 22. Tag bis max. 270 Tage**

genesen

- in den vergangenen **180 Tagen** Erkrankung überstanden
- Als Beleg gelten ausschließlich Antikörpertest (nicht älter als **90 Tage**) oder Absonderungsbescheid

Hinweis:

Mit der App "Grüner Pass", herausgegeben vom Gesundheitsministerium Österreich (BRZ GmbH) - erhältlich in den gängigen App-Stores - können auf einfache Art und Weise die Zertifikate auf das Smartphone geladen werden.

Mit der Internet-Seite greencheck.gv.at kann man die Zertifikate (QR-Code) auf einem Smartphone mit Kamera schnell und unkompliziert überprüfen und feststellen, ob einer zu überprüfenden Person Zutritt gewährt werden darf.

Anmerkung:

*Fassung vom: **15. September 2021** wird bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben aktualisiert.*

Vorlage für größere einmalige Gottesdienste

COVID-19-Prävention

1 - Allgemeine Angaben

Pfarre	
Anschrift	
Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail)	
Verantwortliche/r vor Ort:	
Handynummer / E-Mail-Adresse:	
Anlass der liturgischen Feier	
Datum und Uhrzeit	
Ort	
Ansprechperson aus der Feiergemeinde (z. B. Brautleute, Tischeltern, Taufpaten ...): Name	
Anschrift	
Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail)	
Kontaktdatenerfassung z. B. durch <ul style="list-style-type: none">• Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Teilnehmer/innen schreiben Namen und Telefonnummer darauf; werden nach der Feier eingesammelt)• fixer Sitzplan• Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden• Anwesenheitsliste• Fotodokumentation Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern	
Erstellungsdatum dieses Dokuments	

Unterschrift Ansprechperson:

Unterschrift Verantwortliche/r vor Ort:

2 – Mitfeiernde

Die Liste ist durch das Brautpaar, die Eltern des Täuflings, die Eltern der Erstkommunionkinder, die FirmkandidatInnen, ... vor dem Gottesdienst in der Pfarrkanzlei abzugeben.

Unbedingt notwendige Angaben: Name, Adresse, Telefonnummer

Vorlage für Zusammenkünfte

COVID-19-Prävention

Dieses Dokument ist für die Dauer von 4 Wochen gemeinsam mit den Kontaktinformationen der Teilnehmer/innen aufzubewahren und im Anschluss durch Schreddern zu vernichten. Eine Verarbeitung der für das Kontaktmanagement erfassten Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

1 - Allgemeine Angaben

Veranstalter/in Pfarre / Institution / Einrichtung Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail) Verantwortliche/r vor Ort: Handynummer / E-Mail-Adresse:	
Anlass der Zusammenkunft	
Datum und Uhrzeit	
Ort	
COVID-19-Beauftragte/r: Name Anschrift Erreichbarkeit (Tel. / E-Mail)	
Erstellungsdatum des Präventionskonzepts	

Unterschrift COVID-19-Beauftragte/r:

Unterschrift Veranstalter/in:

2 – Die Zusammenkunft

2.1 Kurzbeschreibung Ablauf:	
-------------------------------------	--

<p>2.2 Personenanzahl: Anzahl der mitwirkenden Personen</p> <p>Anzahl erwarteter Teilnehmender</p>	

3 - Darstellung der IST-Situation vor Ort

<p>3.1 Beschreibung des Ortes:</p> <p>Fassungsvermögen des Ortes (lt. Abstandsregeln)</p> <p>Zugangs-, Ausgangssituation (Ein-, Ausgänge)</p> <p>Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands durch (z. B. markierte Sitzplätze, ...):</p>	
--	--

4 – konkrete Maßnahmenplanung

<p>4.1 Steuerung der Besucherströme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Ordnerdienstes • Piktogramme • Vermeiden von Stausituationen • Gewährleisten der Mindestabstände • Markieren von Wegeleitsystem • Sitzplatzkennzeichnung / -zuweisung • Hinweise und Informationen f. Besucher/innen durch Ansage vor Beginn • Kontrolle des 3-g-Nachweises 	
<p>4.2 Allgemeine und Spezifische Hygienemaßnahmen Wer ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen v. Desinfektionsmittel / - spendern 	

<ul style="list-style-type: none"> • Reinigen u. Desinfektion von Berührungsf lächen und Gegenständen (z.B. Türgriffe) • Regelmäßiges Lüften (vor, während und nach der Zusammenkunft) • ggf. Ausgabe FFP2-Masken • Piktogramme • Kontrolle des 3-g-Nachweises 	
<p>4.3 Kontaktpersonenmanagement (contact tracing) Kontaktdatenerfassung z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Teilnehmer/innen schreiben Namen und Telefonnummer darauf; werden nach der Feier eingesammelt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>	

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden (krisenstab@graz-seckau.at)

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern Schuljahr 2021/22

Organisatorische Rahmenbedingungen

(Stand: 6.9.2021)

Grundsätzliche Hinweise

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern sind zum Beginn des Schuljahres 2021/22, das weiterhin durch die schwierige Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie geprägt ist, für die Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung.

Sie sind religiöse Übungen und als solche grundsätzlich zulässig. Es sind jedoch die Schutzmaßnahmen, die die Österreichische Bischofskonferenz für Gottesdienste vorgeben und die seitens des BMBWF für den Schulbetrieb geregelt werden, umzusetzen.

Das Schulamt legt mit diesem Dokument organisatorische Hinweise und Umsetzungsmöglichkeiten vor. Für die konkrete organisatorische Abhaltung sind jedenfalls die unten dargelegten Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Entscheidung darüber, ob bzw. welche Art einer gottesdienstlichen oder anderen rituellen Feier umgesetzt werden kann, obliegt den Religionslehrerinnen und Religionslehrern (an katholischen Privatschulen in Rücksprache mit Schulleitung und Schulerhalter) unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie unter Abwägung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie anderer beteiligter Personen und den örtlichen Möglichkeiten. Unter gottesdienstlichen Feiern werden sowohl Eucharistiefeiern als auch Wort-Gottes-Feiern verstanden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument den Stand zum 6.9.2021 wiedergibt. Aktualisierungen finden Sie unter <https://schulamt.graz-seckau.at/>.

Es sind folgende auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ergangenen Richtlinien zu beachten:

- [Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste](#) (wirksam ab 1. Juli 2021)
- [Richtlinien der Diözese Graz-Seckau zum Umgang mit der Corona-Pandemie](#)
- [Erlass Sichere Schule – Schuljahr 2021/22 des BMBWF](#)

Aufgrund dieser Regelungen wird zur Umsetzung von Gottesdiensten insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen, wobei die Regelungen des Erlasses „Sichere Schule“ für die ersten drei Schulwochen bzw. zu Risikostufe 1 (7-Tages-Inzidenz für Bildungseinrichtungen unter 100) und Risikostufe 2 (7-Tages-Inzidenz für Bildungseinrichtungen zwischen 100 und 200) zugrunde gelegt werden:

- Die Erstellung eines **Präventionskonzepts** durch die Religionslehrerin / den Religionslehrer - gegebenenfalls in Kooperation mit der Pfarre - ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
- Die **Schulleitung** ist jedenfalls rechtzeitig über die geplante Feier und den organisatorischen Ablauf zu informieren. **Eltern** von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht religionsmündig sind, sind über die geplante Feier unter Hinweis auf die Freiwilligkeit zu informieren.

- **Externe („schulfremde“) Personen** (zB Priester, Diakon, PastoralassistentInnen, andere Pfarrangehörige) **müssen einen 3-G-Nachweis vorlegen** und durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/in, Kantor/in etc.) das Tragen des MNS während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die in der [Rahmenordnung der Bischofskonferenz](#) ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des MNS problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
- SchülerInnen sowie LehrerInnen sind verpflichtet, einen **MNS** zu tragen, wobei er am Platz abgenommen werden darf.
- Empfohlen wird bei der **Sitzordnung** darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen bzw. Gruppen nicht durchmischt werden.
- Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze gefeiert werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind **im Vorfeld** auf das Einhalten der Bestimmungen hinzuweisen und vor Ort entsprechend anzuleiten.
- Wenn die Feier mit einem **Ortswechsel** (Raumwechsel in der Schule, Benutzung eines Schulhofes oder Schulgartens etc) verbunden ist, ist zu klären, wie dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes und der allgemeinen Aufsichtspflicht erfolgen kann.
- Zu überlegen ist in Rücksprache mit der Schule, ob Schulgottesdienste auch zeitlich später angesetzt werden können, etwa nach der 3-wöchigen Sicherheitsphase.
- Empfohlen wird die Feier des Gottesdienstes im Freien.

Liturgische Hinweise

- **Gesang** ist möglich, wobei die [Regelungen zu liturgischer Musik der Rahmenordnung der Bischofskonferenz](#) einzuhalten sind. Bei Risikostufe 2 soll nur bei Gottesdiensten im Freien gesungen werden.
- Als **Friedenszeichen** sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die **gemeinsame Verwendung von Gegenständen** ist zu vermeiden.
- Für **Eucharistiefiern**: Beim Kommunionsgang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu **beachten**:
- **Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.**
- **Handkommunion** wird dringend empfohlen.

Zusammenstellung: Bischöfliches Amt für Schule und Bildung; Stand: 6.9.2021



Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, Fassung vom 15.09.2021

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV)

StF: [BGBl. II Nr. 278/2021](#)

Änderung

[BGBl. II Nr. 278/2021](#)

[BGBl. II Nr. 321/2021](#)

[BGBl. II Nr. 328/2021](#)

[BGBl. II Nr. 366/2021](#)

[BGBl. II Nr. 367/2021](#)

[BGBl. II Nr. 385/2021](#)

[BGBl. II Nr. 394/2021](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, [BGBl. I Nr. 12/2020](#), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 105/2021](#), sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, [BGBl. Nr. 186/1950](#), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 105/2021](#), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung
§ 1.	Allgemeine Bestimmungen
§ 2.	Öffentliche Orte
§ 3.	Verkehrsmittel
§ 4.	Kundenbereiche
§ 5.	Gastgewerbe
§ 6.	Beherbergungsbetriebe
§ 7.	Sportstätten
§ 8.	Freizeit- und Kultureinrichtungen
§ 9.	Ort der beruflichen Tätigkeit
§ 10.	Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
§ 11.	Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden
§ 12.	Zusammenkünfte
§ 13.	Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager
§ 14.	Zusammenkünfte im Spitzensport
§ 15.	Fach- und Publikumsmessen
§ 16.	Gelegenheitsmärkte
§ 17.	Erhebung von Kontaktdaten
§ 18.	Betreten
§ 19.	Ausnahmen
§ 20.	Glaubhaftmachung

- § 21. Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 6 COVID-19-MG und § 28a EpiG
(Anm.: Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG)
- § 22. ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz
- § 23. Inkrafttreten und Übergangsrecht

Text

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. ein Nachweis

- a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), [BGBl. II Nr. 374/2021](#) (Corona-Testpass),

2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,

5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 4 bis 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer Freizeiteinrichtung gemäß § 8, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 10), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 11) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 12 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Nachweise gemäß Abs. 2 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), [BGBl. Nr. 186/1950](#), vorzulegen.

(4) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis gemäß Abs. 2 vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine

Zusammenkunft Verantwortliche zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 17 ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 EpiG.

(5) Sofern in dieser Verordnung ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

(6) Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Öffentliche Orte

§ 2. Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

Verkehrsmittel

§ 3. (1) Bei der Benützung von

1. Taxis und taxiähnlichen Betrieben,
2. Seil- und Zahnradbahnen,
3. Massenföhrungsmitteln

und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(2) Der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(3) Für die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr gilt:

1. Der Betreiber darf Personen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Die Person hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
2. Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Kundenbereiche

§ 4. (1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs

1. von öffentlichen Apotheken,
2. von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),
3. von Banken und
4. von Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG sowie von Postdiensteanbietern einschließlich deren Postpartner

haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(1a) Beim Betreten und Befahren sonstiger Kundenbereiche sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 verfügen, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr.

(3) Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Gastgewerbe

§ 5. (1) Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(1a) Betreiber von Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist (Einrichtungen der „Nachtgastronomie“), wie insbesondere Diskotheken, Clubs und Tanzlokale, dürfen Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c , 2, 3 oder 5 vorweisen. Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(2) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(3) Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 2 abzubilden.

(4) Die Pflicht zum Vorweisen eines Nachweises gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. die Abholung von Speisen und Getränken. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen;
2. Imbiss- und Gastronomiestände. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen;
3. Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:
 - a) Krankenanstalten und Kuranstalten für Patienten;
 - b) Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe für Bewohner;
 - c) Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen;
 - d) Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige oder dort beruflich tätige Personen genützt werden dürfen;
 - e) Massenbeförderungsmittel.

Beherbergungsbetriebe

§ 6. (1) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind.

Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze, Schutzhütten und Kabinenschiffe gelten ebenfalls als Beherbergungsbetrieb.

(2) Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Gast hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Für das Betreten von

1. gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 5 sinngemäß;
2. Sportstätten in Beherbergungsbetrieben gilt § 7 sinngemäß;
3. Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 8 sinngemäß.

(4) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Sportstätten

§ 7. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 – BSFG 2017, [BGBl. I Nr. 100/2017](#), zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(4) Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorzulegen. Ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 5 ist für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten. Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 vorgewiesen, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

(5) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 hat zusätzlich zu § 1 Abs. 5 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

§ 8. (1) Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere

1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks,
2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), [BGBl. Nr. 254/1976](#); in Bezug auf Bäder gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BHygG (Bäder an Oberflächengewässern) gilt § 2 sinngemäß, wenn in diesen Bädern ein Badebetrieb nicht stattfindet,
3. Tanzschulen,
4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos,
5. Schaubergwerke,
6. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution,
7. Indoorspielplätze,
8. Paintballanlagen,
9. Museumsbahnen,
10. Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

(2) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Betreiber von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 BHygG müssen ihre Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.

(4) Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(5) Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Für

1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
2. Bibliotheken,
3. Büchereien und
4. Archive

gilt § 4 Abs. 1a. Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsäle- und -arenen, gelten Abs. 2 und 4.

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 9. (1) Arbeitsorte dürfen durch

1. Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
2. Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,

nur betreten werden, wenn sie bei Kundenkontakt und bei Parteienverkehr in geschlossenen Räumen eine Maske tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

(1a) In Bezug auf nicht von § 4 erfasste Betriebsstätten gilt Abs. 1 für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt nicht, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 vorweisen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gemäß Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. die Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 und
2. Kunden oder Parteien einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2

erweisen.

(3) Abs. 1 gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), [BGBl. Nr. 450/1994](#), wobei Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen diese nur betreten dürfen, wenn sie zusätzlich einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorlegen. Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 vorgelegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern. Zudem haben Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen bei Kontakt mit Kunden in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Sofern der erbrachte Nachweis die Gültigkeit gemäß § 1 Abs. 2 überschritten hat, ist eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske zu tragen.

(4) Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(5) Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

§ 10. (1) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Besucher und Begleitpersonen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Besucher bzw. die Begleitperson hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten;
2. Besucher und Begleitpersonen haben in geschlossenen Räumen durchgehend eine Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

(2) Abs. 1 gilt bei Bewohnerkontakt sinngemäß auch für das Betreten durch

1. externe Dienstleister,
2. Bewohnervertreter nach dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), [BGBl. I Nr. 11/2004](#),
3. Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte,
4. Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und
5. Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, [BGBl. III Nr. 190/2012](#), sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, [BGBl. III Nr. 155/2008](#)).

(3) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitarbeiter ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bis 5 ist für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten. Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 vorgewiesen, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn
 - a) mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 - b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
2. Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Sofern der erbrachte Nachweis die Gültigkeit gemäß § 1 Abs. 2 überschritten hat, ist bei Kontakt mit Bewohnern in geschlossenen Räumen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Maske zu tragen.

(4) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe darf Bewohner zur Neuaufnahme nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen oder entsprechende Vorkehrungen gemäß Abs. 6 Z 6 und 7 getroffen werden.

(5) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen hat den Bewohnern mindestens alle sieben Tage, sofern sie aber innerhalb dieses Zeitraums das Heim verlassen haben, mindestens alle drei Tage einen Antigentest auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 anzubieten.

(6) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat zusätzlich zu § 1 Abs. 5 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
2. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
3. spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 19 Abs. 6 die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
4. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtende Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden können,
5. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG,
6. Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
7. Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen gemäß § 7 EpiG für Bewohner,
8. zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß Abs. 5, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister, beinhalten.

(7) Für Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich gilt Abs. 3 und § 4 Abs. 1a.

(8) Die in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

§ 11. (1) Das Betreten von Krankenanstalten oder Kuranstalten durch

1. Besucher und Begleitpersonen und
2. Personen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5

ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.

(2) Das Betreten von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durch Patienten, Besucher und Begleitpersonen ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Z 2 zulässig.

(3) Der Betreiber darf Mitarbeiter nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 einlassen. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Betreiber. Ferner hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.

(4) Der Betreiber einer Krankenanstalt oder Kuranstalt hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat zusätzlich zu § 1 Abs. 5 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,

2. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
3. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu maximaler Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Besuche sowie Besuchsorten und Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, spezifische situationsangepasste Vorgaben zu treffen sind,
4. Vorgaben zur Teilnahme an Screeningprogrammen nach § 5a EpiG.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister, beinhalten.

Zusammenkünfte

§ 12. (1) Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(2) Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- c) Zweck der Zusammenkunft,
- d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben des Abs. 2 Z 1 zu machen und das Präventionskonzept gemäß Abs. 4 vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

2. Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(4) Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(5) An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für

1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie

insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;

2. Begräbnisse;

3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, [BGBl. Nr. 98/1953](#);

4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;

5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;

6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;

7. Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, [BGBl. Nr. 22/1974](#);

8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.

Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 bis 7 mit mehr als 100 Personen ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen.

(7) Für Zusammenkünfte zu Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung gilt § 7 Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.

(8) § 12 gilt für alle Zusammenkünfte unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Die §§ 4 bis 8 gelangen nicht zur Anwendung, sofern

1. es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und

2. der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen wird.

(9) § 5 Abs. 1a gilt nicht im Zusammenhang mit Zusammenkünften.

Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

§ 13. Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gilt § 12 Abs. 2 bis 5 und 8 sinngemäß.

Zusammenkünfte im Spitzensport

§ 14. (1) Bei Zusammenkünften, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche für diese Personen, sowie für Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Für Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, gilt § 7 Abs. 4 und 5. Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept zusätzlich zu § 1 Abs. 5 insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,

2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,

3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,

4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,

5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,

6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,

(2) Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, gilt zudem § 9, für die Sportler § 7 sinngemäß.

Fach- und Publikumsmessen

§ 15. Für Fach- und Publikumsmessen gelten § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

Gelegenheitsmärkte

§ 16. (1) Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gelten § 12 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Gelegenheitsmärkte im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.

(3) Nicht regelmäßig stattfindende Märkte sind solche, die in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen stattfinden.

(4) Für Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, gilt § 12 Abs. 4. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Erhebung von Kontaktdaten

§ 17. (1) Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 und 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung gemäß § 8 und der für eine Zusammenkunft, eine Fach- und Publikumsmesse oder einen Gelegenheitsmarkt Verantwortliche gemäß den §§ 12 bis 16 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und

2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

(2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen.

(3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der nach Abs. 1 Verpflichtete darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Können Kontaktdaten auf Grund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen in der Form des Abs. 1 nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen.

(8) Abs. 1 gilt nicht für

1. Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt mit Ausnahme von Betriebsstätten gemäß § 5 und von Zusammenkünften gemäß § 12 Abs. 1 bis 3;

2. Zusammenkünfte gemäß § 12 Abs. 6 Z 3 und Z 5;

3. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich;

4. Gelegenheitsmärkte oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden.

Betreten

§ 18. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

Ausnahmen

§ 19. (1) Diese Verordnung gilt nicht

1. für – mit Ausnahme von § 17, §§ 19 Abs. 1a, 2, 3 Z 1 bis 7 sowie §§ 20 bis 23 – elementare Bildungseinrichtungen, Tagesmütter bzw. -väter, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, [BGBl. Nr. 242/1962](#), Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, [BGBl. Nr. 323/1975](#), und dem Privatschulgesetz, [BGBl. Nr. 244/1962](#), land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung,
2. für Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, [BGBl. I Nr. 120/2002](#), Privathochschulen gemäß dem Privathochschulgesetz, [BGBl. I Nr. 77/2020](#), Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschulgesetz, [BGBl. Nr. 340/1993](#), und Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, [BGBl. I Nr. 30/2006](#), einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
4. für Zusammenkünfte zur Religionsausübung.

(1a) Für elementare Bildungseinrichtungen, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter gilt:

1. Für das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal, das Verwaltungspersonal sowie Tagesmütter bzw. -väter gilt § 5 Abs. 3 und 4 C-SchVO 2021/22, [BGBl. II Nr. 374/2021](#), in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 392/2021](#), sinngemäß. Die Verpflichtung, zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines von einer befugten Stelle durchgeführten molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (§ 4 Z 1 lit. d C-SchVO 2021/22), vorzulegen, gilt nicht, sofern entsprechende Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
2. Für sonstige Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder gilt § 5 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden muss, wenn die Einrichtung bloß kurzfristig, insbesondere zum Zweck der Abholung von Kindern, betreten wird. Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt zudem nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(2) Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder
2. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist;
4. für Personen, die Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie erbringen oder in Anspruch nehmen, für die Dauer der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der logopädischen Dienstleistung;
5. wenn dies zur Erbringung einer körpernahen Dienstleistung notwendig ist;
6. während der Sportausübung. § 9 bleibt unberührt;
7. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und

Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(Anm.: Z 8 aufgehoben durch [BGBl. II Nr. 394/2021](#))

(3a) Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

(6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.

(7) Werden Personen durch diese Verordnung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet, sind diese Nachweise bei Betriebsstätten, nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen ohne Personal für die Dauer des Aufenthalts lediglich bereitzuhalten.

Glaubhaftmachung

§ 20. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,
4. dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen

glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen

1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
 2. die Durchführung eines nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen Tests nicht zugemutet werden kann,
- sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes den in Abs. 1 Z 3 Genannten glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 21. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme nach § 10

COVID-19-MG und § 28a EpiG abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz

§ 22. Durch diese Verordnung werden das ASchG, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, [BGBl. I Nr. 70/1999](#), und das Mutterschutzgesetz 1979, [BGBl. Nr. 221/1979](#), nicht berührt.

Inkrafttreten und Übergangsrecht

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft. Die §§ 12 bis 16 treten mit Ablauf des 13. Oktober 2021 außer Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten der COVID-19-Öffnungsverordnung, [BGBl. II Nr. 214/2021](#), ausgestellte ärztliche Bestätigungen über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion und Nachweise über neutralisierende Antikörper behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

(3) Zusammenkünfte, die im zeitlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung gemäß Abs. 1 stattfinden sollen, können bereits ab Kundmachung der Verordnung angezeigt, beantragt und bewilligt werden. Zusammenkünfte, für die ab 19. Mai 2021 eine Bewilligung in Vollziehung der COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV, [BGBl. II Nr. 214/2021](#), erteilt wurde, bedürfen keiner Bewilligung gemäß § 12 Abs. 2 Z 1.

(4) Die Frist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 gilt nicht für Zusammenkünfte, die bis 20. September 2021 stattfinden.

(5) § 4 sowie § 5 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung [BGBl. II Nr. 278/2021](#) treten mit 22. Juli 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt § 8 Abs. 5 zweiter Satz außer Kraft.

(6) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1a, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1a, 2 und 3, § 10 Abs. 3 und 7, § 11 Abs. 3, § 21 samt Überschrift und § 23 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 der Verordnung [BGBl. II Nr. 321/2021](#) treten mit 22. Juli 2021 in Kraft.

(7) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Art. 3 der Verordnung [BGBl. II Nr. 321/2021](#) tritt mit 15. August 2021 in Kraft.

(8) § 12 Abs. 8 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 328/2021](#) tritt mit 22. Juli 2021 in Kraft.

(9) § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 366/2021](#) treten mit 20. August 2021 in Kraft.

(10) § 9 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 366/2021](#) treten für Burgenland, Niederösterreich und Wien mit 6. September 2021 und für alle anderen Bundesländer mit 13. September 2021 in Kraft.

(11) § 23 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 367/2021](#) tritt mit 20. August 2021 in Kraft.

(12) § 19 Abs. 1a in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 385/2021](#) tritt für das Burgenland, Niederösterreich und Wien mit 6. September 2021 und für alle anderen Bundesländer mit 13. September 2021 in Kraft. § 19 Abs. 1a Z 1 zweiter Satz in der genannten Fassung tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

(13) Der Titel, § 1 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1a, § 5 Abs. 1a, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 3 und 5, § 10 Abs. 3 und 6 bis 8, § 11 Abs. 1 Z 2, §§ 12 und 13, § 15, § 16 Abs. 1 und 4, § 17 Abs. 8, § 19 Abs. 1, 1a, 3, 3a und 4, § 20 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1 und 4 in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 394/2021](#) treten mit 15. September 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19 Abs. 3 Z 8 außer Kraft.